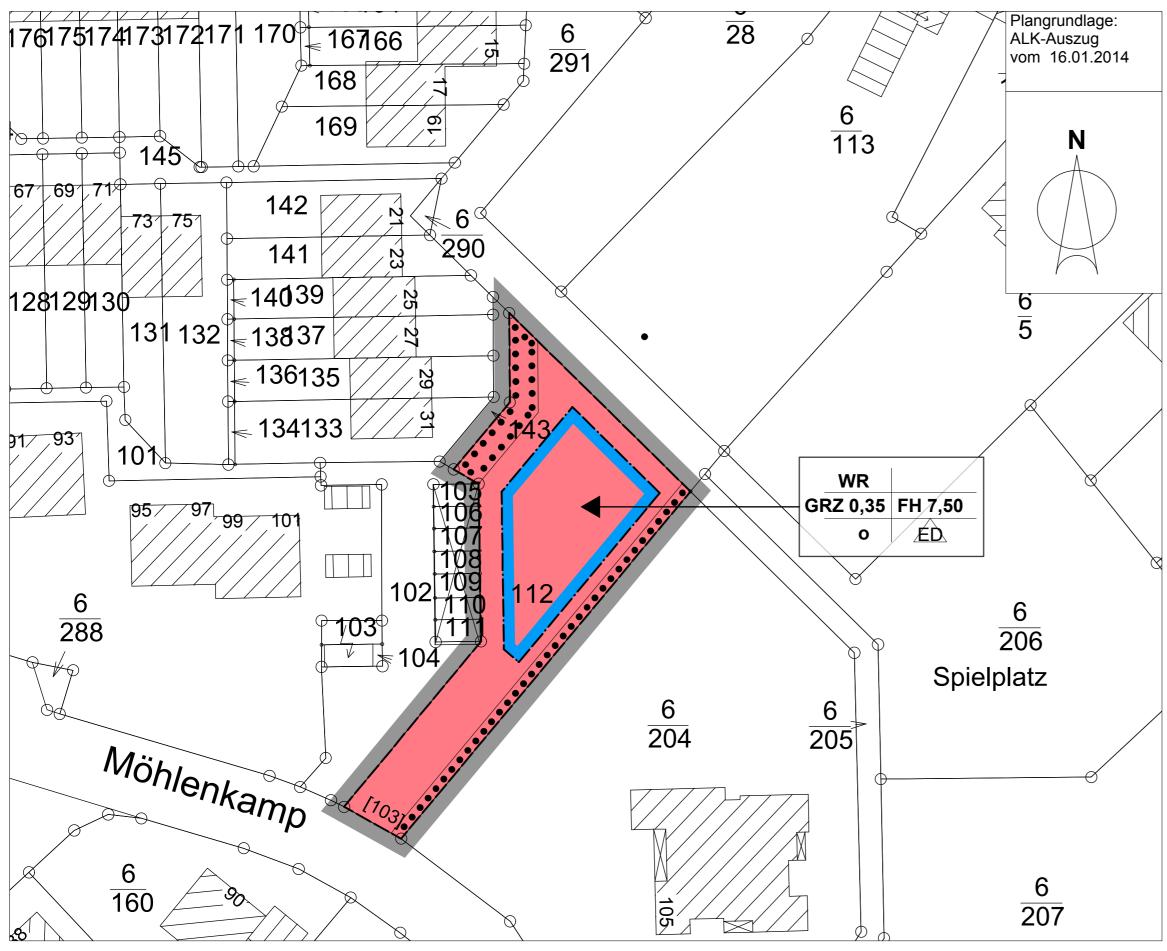
SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 14/2 "BAUGEBIET WULFSTEERT II"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom .25.09.2014. folgende Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 3 BauNVO)

Die gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil der B-Plan-Anderung.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 18 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe ist die Oberkante der am Grundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

3. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBauO)

- 3.1 Fassaden sind in rotem Verblendziegel-Mauerwerk herzustellen.
- 3.2 Dächer sind als Satteldach mit 35-48° Dachneigung auszubilden. Die Eindeckung hat mit Dachziegeln bzw. Dachsteinen zu erfolgen. Bei der Verwendung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Ausnahmen zulässig, soweit sie nach Art und Maß für die zweckmäßige Nutzung erforderlich sind.
- 3.3 Garagen sind an das Hauptgebäude anzubauen und mit gleicher Dachneigung und gleichem Material auszuführen. Ausnahmsweise sind Carports in Holzkonstruktion zulässig.



VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 05.11.2007 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 09.11.2013 erfolgt.
- 2. Die Ratsversammlung hat am den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

5. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

- 6. Die Ratsversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 7. Die Ratsversammlung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

.....

(Unterschrift)

8. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Bürgermeister (Unterschrift)

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB)

Reines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl

maximal zulässige Firsthöhe in Metern

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Baugrenze

offene Bauweise

/ED

Einzel- und Doppelhäuser zulässig

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR.25b BAUGB)

Erhaltung der vorhandenen Knickbepflanzung

● ● ● ● ● Erhaltung der vorhandenen Knickbepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE **FESTSETZUNGSCHARAKTER**

Flurstücksbezeichnungen

Flurstücksgrenzen

Gebäudebestand

Es gelten die BauNVO 1990 und die PlanZVO 1990

Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
2	Baugrenze, GFZ/Höhe	04.06.14	Ме
1	Bepflanzungsbindung	06.02.14	Ме

2. Änderung B-Plan 14/2 Eckernförde

Auftraggeber

Stadt Eckernförde,

Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde

Vorhabenträger

13-11 1311-BP-01-02

Datum gepr.

01.09.2014

Projektnummer

B-Plan

Dateiname 1311B02.vwx

Planverfasser



Planungsbüro Sven Methner Roggenstraße 12, 25704 Meldorf Tel. 04832/9719779, E-Mail post@planungsbuero-methner.de

Datum gez. 06.01.2014 Gez. Methner

Maßstab 1:500